

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/6/26 40b8/84

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.06.1984

Norm

VBG §16

Rechtssatz

§ 16 VBG 1948 verweist nur hinsichtlich des Anspruches, des Ausmaßes, des Anfalls und der Einstellung der Haushaltszulage auf die Bundesbeamten geltenden Vorschriften. Ob ein Verzicht des Anspruchsberechtigten auf die Haushaltszulage nur dann zulässig ist, wenn er auch nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes zulässig wäre, wird nicht geregelt. Daher sind diesbezüglich die für Vertragsbedienstete ansonsten geltenden Bestimmungen des Privatrechtes anzuwenden.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 8/84

Entscheidungstext OGH 26.06.1984 4 Ob 8/84 Veröff: JBI 1985,376 = ZAS 1985,101 (Eypeltauer)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0082039

Dokumentnummer

JJR_19840626_OGH0002_0040OB00008_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$